

Erlangen, den 17.6.2022

**Urteil VG Münster: Möglichkeit, gegen gefährlich parkende E-Roller vorzugehen?
Anfrage zum Stadtrat am 30.6.22**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir haben bei der Verwaltung im März wegen eines Urteils des VG Münster nachgefragt, ob die Stadt nun bessere Möglichkeiten habe, das Abstellen von E-Scootern zu regulieren, insbesondere auch, wegen der Gefährdung sehbehinderter Menschen.

Das Thema „gefährlich oder störend parkender E-Scooter“ hat inzwischen in den Nachbarstädten und in der Lokalpresse breite Aufmerksamkeit gefunden (z.B. <https://www.nordbayern.de/region/erlangen/e-scooter-in-erlangen-uberflussiges-verkehrshindernis-1.9901692>)

Wir stellen daher folgende Anfragen und bitten um Stellungnahme i.d. Stadtratssitzung:

- Hat die Stadtverwaltung Erlangen bereits Kontakt mit den örtlichen Interessenvertreter*innen blinder und sehbehinderter Menschen aufgenommen, um aus deren Sicht eine Einschätzung der Problematik zu erhalten?
- Gab es seit Einführung des „E-Scooter“-Verleihs in Erlangen bereits Unfälle im Zusammenhang mit dem wahllosen Abstellen von E-Scootern?
- Bleibt die Stadtverwaltung noch bei ihrer Einschätzung von 2020: „Die E-Scooter stellen kein Verkehrssicherheitsproblem dar“?
- Ergeben sich durch das Urteil des VG Münster [1][2]
 - eine geänderte Rechtslage ?
 - neue Handlungsmöglichkeiten für die Stadt?
 - Handlungsbedarf auch für Erlangen?

Erläuterungen:

In einem Beschluss vom 09. Februar 2022 des Verwaltungsgerichts Münster wurde die Stadt Münster verpflichtet, eine Untersagung des Geschäftsbetriebs mit E-Rollern im sog. „free-floating-System“ zu prüfen [1][2]. Dies ging zurück auf einen Antrag des dortigen Blinden- und Sehbehindertenvereins, dessen Mitglieder durch das wahllose Abstellen von E-Rollern auf Gehwegen etc. einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind [3][4].

Auch in Erlangen findet das „free-floating-System“ seit 01. März 2020 Anwendung [613/302/2020]).

Dazu hieß es in einer Verwaltungsvorlage der Stadt, dass aktuell keine Regulierungsmöglichkeiten vorgesehen sind und dass das Abstellen und Vermieten von E-Tretrollern als nicht-genehmigungspflichtiger Gemeindegebrauch auf öffentlichem Grund eingestuft wird [613/007/2020].

In der Pressemitteilung zum o.g. Urteil [1] ist jedoch die Rede von der Notwendigkeit von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche und dass der „pauschale Verweis auf die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen der Betreiber nicht ausreichend“ ist.

Geht man von einer Gültigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster auch

für bayerische Städte aus, wäre die Aussage der Erlanger Stadtverwaltung in der Vorlage 613/302/2020 rechtlich nicht mehr haltbar.

Aber unabhängig von der juristischen Gültigkeit des Urteils stellt sich die Frage, ob nicht moralische Gründe diese Betriebsform verbieten, wenn man erfahren hat, dass nicht wenige behinderte Mitmenschen dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

[1] https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/10_02_2022_/index.php

[2] http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2022/8_L_785_21_Beschluss_20220209.html

[3] <https://www.dbsv.org/pressemitteilung/e-roller-beschluss-muenster.html>

[4] <https://www.dbsv.org/e-roller.html>

[613/302/2020] https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2133875

[613/007/2020] https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2134298